

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Lüdershagen  
GV/Lü/013/2019-24**

**Sitzungstermin:** Montag, den 21.03.2022  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:00 Uhr  
**Ort, Raum:** in der FFW Lüdershagen

**Anwesend sind:**

Bürgermeisterin

Balzer, Gerhild

Gemeindevertreter(in)

Barz, Karola

Engel, Bettina

Neels, Christa

Schleich, Ramona

Schmidt, Norman

Tangemann, Conrad

Vertreter der Verwaltung

Hellwig, Friedrich-Carl

Gast

Wagner, Peter

Protokollantin

Schünemann, Hanka

**Entschuldigt fehlen:**

1. stellv. Bürgermeister(in)

Kavelmacher, Birger

2. stellv. Bürgermeister(in)

Wellnitz, Joachim

hinzugeladene sachkundige Einwohner

Zähringer, Tobias

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (22.11.2021)
5. Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
8. Bericht zum Stand der Planungen der Ergänzung der Innenbereichssatzung und zum Bebauungsplan in der Ortslage Lüdershagen durch die Wagner Planungsgesellschaft und anschließende Diskussion
9. Beschluss zur Annahme von Spenden K-K/Lü/188/2022
10. Abschluss eines Wegenutzungsvertrag im Versorgungsgebiet der Gemeinde Lüdershagen K-AL/Lü/190/2022
11. Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Lüdershagen BA-BS/Lü/191/2022

### **Nicht öffentlicher Teil**

12. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (22.11.2021)
13. Ankauf des Flurstückes 7/2, Flur 3, Gemarkung Lüdershagen (Gehweg) BA-Lie/Lü/189/2022
14. Änderung Beschluss vom 19.04.2021 -Anpassung Kaufpreis an den aktuellen Bodenrichtwert- BA-Lie/Lü/192/2022

### **Öffentlicher Teil**

15. Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
16. Schließung der Sitzung

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

##### **zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 7 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

##### **zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

**Beschluss:**

Die vorliegende Tagesordnung wird durch die Gemeindevertretung bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | - |
| Stimmenthaltungen:                | - |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (22.11.2021)**

Zu Punkt 17 Sonstiges erfolgt folgende Änderung:

Es wird das „Für und Wider“ in der derzeitigen Situation abgewogen.  
Nach einer kurzen Diskussion entscheiden sich die anwesenden Gemeindevertreter die Veranstaltungen aufgrund der derzeitigen **Situation** abzusagen bzw. nachzuholen.

**Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 22.11.2022 wird mit einer Änderung gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | - |
| Stimmenthaltungen:                | - |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 5 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Frau Balzer berichtet:

-Es fand eine Sitzung des Hauptausschusses in Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung statt.

-Dem Wunsch, den Weg Lange Reihe zur Kolonie befahrbar zu machen kann nicht entsprechen werden, da es sich um Privatland und keinen öffentlichen Weg handelt.

-Die Vermessung in Kronsberg soll angeschoben werden.

-Die Mädchen der Familie Fink möchten ein Doppelhaus errichten, die Grundstücksteilung ist erfolgt, der Anschluss an das zentrale Schmutzwassersystem ist notwendig.

-Entwürfe der Gestattungsverträge für den Verlauf der Kabeltrasse sind eingegangen. Diese wurden erst einmal zurückgestellt, bis die Genehmigungen vorliegen.

-Die Sanierung des Sanitärbereiches der Schule wäre als gemeinsame Baumaßnahme mit dem Hort möglich. Im Bauausschuss wurde beraten und festgestellt, dass zwei getrennte Baumaßnahmen besser sind.

-Für das neue Schuljahr stehen nicht ausreichend Hortplätze zur Verfügung. Es fehlen 8 Plätze. Es wurde eine Zuarbeit von der AWO angefordert, um eine Lösung zu finden.

Es liegen folgende Bauanträge vor:

#### Bauantrag

Vorhaben: Neubau Mehrfamilienwohnhaus 3 Generationen  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen  
Stelln. d. Gem.: Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 20.12.2021 erteilt.

#### Bauantrag

Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses  
hier: erneute Stellungnahme zur neuen Nutzungsart  
(vorher Ferienhaus, jetzt Wohnhaus)  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen  
Stelln. d. Gem.: Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 20.12.2021 erteilt.

#### Antrag auf Bauvorbescheid

Vorhaben: Neubau einer Doppelgarage  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen, OT Lüdershagen-Heide  
Stelln. d. Gem.: Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 28.01.2022 erteilt.

#### Bauantrag

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen  
Stelln. d. Gem.: Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 01.02.2022 erteilt.

#### Bauantrag

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,  
Pool, Kleinkläranlage und Einfriedung  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen  
Stelln. d. Gem.: Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 01.03.2022 erteilt.

## Antrag auf Bauvorbescheid

Vorhaben: Neubau eines Bungalows mit zwei Wohneinheiten  
Grundstück: Gemeinde Lüdershagen, Dorfstraße 2,  
Gemarkung Lüdershagen  
Stelln. d. Gem.. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 01.03.2022 erteilt.

Frau Barz erzählt von der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport am 21.02.2022.

Es wurde ein Antrag auf Besuch einer nichtzuständigen Schule besprochen und dieser wurde durch die Ausschussmitglieder abgelehnt.

Außerdem wurde über den Hortneubau gesprochen.

### **zu 6 Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

### **zu 7 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen**

Herr Hellwig berichtet über ein Gespräch mit der Firma Anumar bezüglich der Photovoltaikanlage.

- Die Trassenplanung ist erfolgt.
- Es liegt kein Baurecht vor, ist auch bisher noch nicht in Aussicht gestellt.
- Die Verlegung der Kabel gestaltet sich schwierig, auch unter Berücksichtigung des 100 m breiten Korridors neben den Bundesstraßen.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist notwendig.
- Weitere Gespräche sind geplant.

### **zu 8 Bericht zum Stand der Planungen der Ergänzung der Innenbereichssatzung und zum Bebauungsplan in der Ortslage Lüdershagen durch die Wagner Planungsgesellschaft und anschließende Diskussion**

Herr Wagner stellt das Planungsbüro vor und verweist darauf, dass das Planungsbüro Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange bei der Planung berücksichtigt.

Sie haben einen 3-teiligen Auftrag:

- Gemeindeentwicklungskonzept
- Innenbereichssatzung
- Bebauungsplan

Herr Wagner erläutert u.a. folgende Punkte:

- fast das gesamte Gemeindegebiet ist EU Vogelschutzgebiet, Vögel meiden Solaranlagen zum Rasten
- die Besonderheiten der Gemeinde und die Siedlungsstruktur
- die demographische Entwicklung der Gemeinde ist gut
- Immobilien- und Baulandentwicklung
- Wohnungsleerstand beschränkt sich auf wenige Wohneinheiten
- Baulandreserven sind vorhanden
- die bestehende Innenbereichssatzung soll durch eine Ergänzungssatzung erweitert werden
- öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungen, Wirtschaft und Tourismus
- es liegt eine behutsame Weiterentwicklung der Gemeinde vor
- Besonderheiten der Gemeinde und die Siedlungsstruktur
- die Straßenfreiraumgestaltung ist gegenwärtig gut
- Lüdershagen ist geprägt durch eine Reihe historischer Gebäude, die Kirche und Einfamilienhäusern mit 1 ½ Geschossen und steilen Dach
- die Ausgangslage wird dargestellt und wo noch Bebauung möglich ist
- Ausschlusskriterien anhand Natur- und Immissionsschutz
- Orts- und Landschaftsbild
- Erweiterungsmöglichkeit für Sozialstation
- Regelungserfordernisse z. B. Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, Beschränkung überbaubarer Grundstücksfläche, grüngestalterische Vorgaben und örtliche Bauvorschriften

Die nächsten Schritte sind:

- Abklärung der erforderlichen faunistischen Kartierungen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Abklärung sonstiger besonderer Begutachtungs- und Planungserfordernissen
- Anfrage/Beauftragung Gutachter, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Durchführung faunistischer Kartierungen
- Kartierung der Biotop, Einzelbäume und weiterer naturschutzfachlich relevanter Strukturen
- Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, Darstellung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen
- Ausarbeitung des Satzungsentwurfs
- Beteiligung der Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange/Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch das Planungsbüro wird jetzt der Landkreis angeschrieben bezüglich der Erstellung des Artenschutzgutachtens.

## **zu 9      Beschluss zur Annahme von Spenden** **Vorlage: K-K/Lü/188/2022**

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 2 g. der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdershagen entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden ab einem Einzelwert von 100 € bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 €. Über die Annahme von Spenden unter 100 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Lüdershagen.

Am 20.12.2021 ist vom Ingenieurbüro Voss und Muderack eine Spende in Höhe von 150,00 € für die Feuerwehr Lüdershagen eingegangen und eine Sachspende (50 Stück gepolsterte Stapelstühle) im Wert von 300,00 € wurde am 13.12.2021 von der Gaststätte „Schmidt´s“ in Lüdershagen Inh. Norman Schmidt an die Grundschule Lüdershagen übergeben.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdershagen beschließt die Annahme der Spenden laut Beschlussvorlage.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | - |
| Stimmenthaltungen:                | - |

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 10 Abschluss eines Wegenutzungsvertrag im Versorgungsgebiet der Gemeinde Lüdershagen Vorlage: K-AL/Lü/190/2022**

Mit der Propan Rheingas GmbH & Co. KG besteht ein Konzessionsvertrag über die Flüssiggas-Versorgung der Gemeinde Lüdershagen, der mit Ablauf des 20.12.2020 endete.

Die Gemeinde Lüdershagen beabsichtigt den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Gemeindegebiet mit einer 20-jährigen Laufzeit und ist verpflichtet, dieses im Bundesanzeiger gemäß § 46. Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2020.

In dieser Bekanntmachung wurden an einem Neuabschluss interessierte Energieversorgungsunternehmen gebeten, innerhalb einer Frist von drei Monaten, schriftlich Angebote an das Amt Barth, Kämmerei, zu richten.

Die Frist zur Abgabe von Angeboten ist abgelaufen.

Es hat sich ein Versorgungsunternehmen form- und fristgerecht an der Ausschreibung beteiligt.

Das eingegangene Angebot wurde anhand zuvor festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung geprüft und bewertet. Im Anhang finden Sie die Auswahlkriterien nebst Gewichtung und das Protokoll zur Auswertung der Angebote.

### **Auswertungsergebnis:**

Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Fischenicher Straße 23, 50321 Brühl: 84  
Punkte

Die Auswertung ergab für die Propan Rheingas GmbH & Co. KG die höchste Punktzahl.

Ein Wechsel des Gas-Versorgungsunternehmens erfolgt damit nicht.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Neuabschluss des Gas-Wegenutzungsvertrages zwischen der Propan Rheingas GmbH & Co. KG und der Gemeinde Lüdershagen. Die Laufzeit des Gas-Wegenutzungsvertrages beginnt mit seiner rechtskräftigen Unterzeichnung.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | - |
| Stimmenthaltungen:                | - |

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 11    Beschluss des Brandschutzbedarfsplanes für die Gemeinde Lüdershagen** **Vorlage: BA-BS/Lü/191/2022**

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.



Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken.

Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzziele diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielbefriedigung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer

- Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,  
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadenereignissen durch die Gemeindevertretung zu definieren sind.

*Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:*

- A. Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung Lüdershagen legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Lüdershagen fest.

2. Die Gemeindevertretung Lüdershagen nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 4. September 2020 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Lüdershagen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | - |
| Stimmenthaltungen:                | - |

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

**zu 16 Schließung der Sitzung**

Frau Balzer schließt die Sitzung um 22.00 Uhr.

28.03.2022 Gerhild Balzer

28.03.2022 Hanka Schünemann

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Datum / Protokollantin